

## Änderungen gegenüber der alten Verordnung

hat formatiert: Schriftart: 16 Pt., Fett

Formatiert: Zentriert

### Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung - PlakatVO)

vom XX.XX.2025

~~(Stand: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 12.11.2013)~~

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) ~~§ 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540)~~ folgende

Verordnung:

#### **§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, ~~insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln~~ nur an den von der Stadt Schwabach zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Schwabach vorgeführt werden.

(2) ~~Absatz~~ Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung genehmigt worden sind.

(3) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 3 ausgenommen sind Anschläge, die von der Stadt, ~~z.B. insbesondere~~ durch Sondernutzungserlaubnis gestattet sind oder die mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten eines Grundstückes auf diesem Grundstück angebracht werden. ~~Für letztere findet die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21. Dezember 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.04.1997 (Amtsblatt Nr. 17/1997) sowie die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt vom 21. Dezember 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.04.1997 (Amtsblatt Nr. 17/1997) entsprechende Anwendung.~~ Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Auch die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung) sowie die Satzung über Außenwerbung in der Stadt Schwabach (Werbeanlagensatzung - WAS) bleiben unberührt ~~vom 18. April 1985 (Amtsblatt Nr. 19/1985).~~

#### **§ 2 Anschläge und Anschlagflächen**

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

(1) ~~(1)~~ Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern, Kraftfahrzeuganhängern oder ähnlichem angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmengen, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

(2) Zugelassene Anschlagflächen sind genehmigte oder ansonsten zulässige Medienträger, die dem Anbringen oder der Anzeige von öffentlichen Anschlägen dienen, insbesondere ~~(z. B.)~~ Reklame- und

## Änderungen gegenüber der alten Verordnung

hat formatiert: Schriftart: 16 Pt., Fett

Formatiert: Zentriert

Plakatwerbetafeln, Plakatsäulen und Plakat-ständer, elektronische Werbeanzeigen, sowie Schaukästen) angebracht werden.

### § 3 ~~§ 3~~ Ausnahmen Anschläge anlässlich von Wahlen

~~(1)~~ Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu ~~6~~ sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin öffentliche Anschläge auch außerhalb zugelassener Anschlagflächen anbringen oder anbringen lassen, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit dabei beachtet werden. Satz 1 gilt entsprechend für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der ~~6~~ sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Baudenkmäler im Sinne des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unterliegen.

~~(2)~~ Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. oder Abstimmung um 18.00 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen. Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 angebrachte Anschläge ~~müssen sind~~ innerhalb von ~~14~~ Tagen einer Woche nach dem Termin der jeweiligen Wahl oder Abstimmung ~~abgebaut sein abzubauen.~~

~~(2)~~ Die Einzelheiten der Anschläge nach Absatz 1, insbesondere deren zulässige Zahl und Größe, das Erlaubnisverfahren, die Auswahl der Standorte, Art und Weise der Anbringung sowie die Entfernung unzulässig angebrachter Anschläge werden in Anlage zu dieser Verordnung geregelt.

~~(3)~~ Im Geltungsbereich der Altstadtsatzung ist die Plakatierung auf drei Plakate je Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 beschränkt. Im Bereich der Rother Straße (B2) zwischen der Einmündung der Angerstraße und der Kreuzung Am Vogelherd/Am Falbenholzweg ist jede Anbringung von Anschlägen nach Absatz 1 untersagt.

### § 4 Ausnahmen

hat formatiert: Schriftart: Fett

~~(2)~~ Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür zugelassenen Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

~~(3)~~ Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### § 4-5 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

~~(1)~~ Auf den öffentlichen Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Soweit eine Genehmigung notwendig ist, ist ein Nachweis über diese deutlich sichtbar auf dem Anschlag anzubringen.

## Änderungen gegenüber der alten Verordnung

hat formatiert: Schriftart: 16 Pt., Fett

Formatiert: Zentriert

(2) Die Anschläge sind ~~nach dem Ereignis bzw.~~ nach Ablauf der festgesetzten Frist, soweit eine solche nicht festgelegt ist innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. § 3 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) ~~Anschläge~~, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs~~atz~~ 1 ~~und-oder~~ ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ~~bzw.oder~~ einer Ausnahmegenehmigung gemäß § ~~3-4~~ angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder von dem Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben ~~wurde~~wird, unverzüglich zu entfernen.

### § 5-6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Absatz 1 oder § 4 vorliegt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen § ~~3-4 Absatz 1~~ die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Absatz 2 oder 3 nicht fristgerecht entfernt.
4. einen unzulässigen Anschlag oder eine unzulässige ~~Bildwerferdarstellung~~ Darstellung durch Bildwerfer (auch Laserstrahlen) auf ~~seinen~~ seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Verhinderung oder Entfernung in der Lage ist.

### § 6-7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft ~~zum 01.01.2026 in Kraft~~ und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierverordnung) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013, außer Kraft.